

**Gemeindeordnung  
der  
Gemeinde Hubersdorf**



# INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung .....	3
2	Gemeindeangehörige.....	4
3	Organisation der Gemeinde.....	4
4	Kommissionen .....	8
5	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte.....	9
6	Finanzhaushalt.....	9
7	Zusammenarbeit der Gemeinden .....	10
8	Beschwerderecht .....	10
9	Schlussbestimmungen.....	10

Anhang 1 Organigramm Gemeindeorganisation

Anhang 2 Liste der öffentlichrechtlichen Verträge

Anhang 3 Tabelle Öffentlichkeitsprinzip

Anhang 4 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Anhang 5 Verleihung eines Sport- und eines Kulturpreises

Anhang 6 Verbilligung der Elternbeiträge im Bereich Schule

Anmerkung: Die weibliche Schreibweise gilt auch für männliche Personen und umgekehrt.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hubersdorf gestützt auf die §§ 2 Abs. 1 und 56 Abs 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

# **1 EINLEITUNG**

## **1.1 Geltungsbereich und Zweck**

§ 1 GG

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

## **1.2 Bestand**

Art 45 KV

§ 2 <sup>1</sup> Die Gemeinde Hubersdorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten sowie mit allen in Hubersdorf heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz.

## **1.3 Aufgaben**

Art 45 KV

§ 3 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt;

- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben;
- l) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- m) die Güter zu verwalten.

## **2 GEMEINDEANGEHÖRIGE**

### **2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht**

§ 3 GG

§ 4 <sup>1</sup> Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.

<sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

<sup>3</sup> Die Anmeldung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Gebührentarif.

### **2.2 Einbürgerung**

§ 5 Es gilt das Einbürgerungsreglement der Gemeinde.

### **2.3 Datenschutz**

§ 6 GG

§ 6 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## **3 ORGANISATION DER GEMEINDE**

### **3.1 Allgemeine Organisation**

#### **3.1.1 Organe**

§ 17 GG

§ 7 Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  1. der Gemeinderat;
  2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

#### **3.1.2 Geschäftsverkehr**

§ 18 GG

§ 8 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

**3.1.3 Einberufung** § 21 GG

**3.1.3.1 der Gemeindeversammlung**

§ 9 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

<sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

<sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

<sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist öffentlich aufzulegen.

**3.1.3.2 der Behörden** § 24 GG

§ 10 <sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

**3.1.4 Beschlussfähigkeit** § 26 GG

§ 11 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder anwesend sind.

**3.1.5 Protokollführung und Genehmigung** § 28 ff GG

§ 12 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

**3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen** § 31 GG

§ 13 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

**3.1.7 Wahlen und Abstimmungen** §§ 33 ff GG

§ 14 <sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden alle vier Jahre nach dem Proporzverfahren statt.

<sup>2</sup> In der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

**3.1.8 Archivierung** § 41 GG

§ 15 <sup>1</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind gem. Kantonalen Richtlinien zu archivieren.

## **3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation**

### **3.2.1 Politische Rechte**

#### **3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**

§ 42 GG

**§ 16** Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

#### **3.2.1.2 Petition**

§ 26 KV

**§ 17** Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

#### **3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

§ 49 GG

**§ 18** Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

#### **3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung**

§ 50 ff GG

**§ 19** <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

<sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

#### **3.2.1.5 Urnenwahlen**

§ 54 GG

**§ 20** <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) der Gemeindepräsident

<sup>2</sup> Die Wahl des Friedensrichters geschieht durch die Leitgemeinde des Friedensrichterkreises.

<sup>3</sup> Stehen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei Majorzwahlen bereits als in Stiller Wahl gewählt.

## **3.2.2 Gemeindeversammlung**

### **3.2.2.1 Befugnisse**

§§ 56 ff GG

§ 21 <sup>1</sup> Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen, beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.

<sup>2</sup> Sie bestimmt ferner die Kontrollstelle für längstens die Dauer einer Amtsperiode.

### **3.2.2.2 Verfahren**

§§ 58–66 GG

§ 22 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## **3.2.3 Gemeinderat**

### **3.2.3.1 Zusammensetzung**

§§ 67 ff GG

§ 23 <sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt fünf Mitglieder.

<sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

### **3.2.3.2 Befugnisse**

§ 70 GG

§ 24 <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen Recht setzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, beträgt Fr. 30'000.- pro Geschäft.

<sup>4</sup> Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für jährlich wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 5'000.- pro Geschäft.

### **3.2.3.3 Ressortsystem**

§ 72 GG

§ 25 <sup>1</sup> Jedem Mitglied des Gemeinderates werden einzelne Sachgebiete (Ressortsystem) zugewiesen. Anzahl und Sachgebiete der Ressorts sind in Anhang 1 dieser Gemeindeordnung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben jedes Ressortleiters sind in den Aufgabenbeschrieben im Anhang 5 zur DGO geregelt.

<sup>3</sup> Die Finanzkompetenz der einzelnen Ressorts des Gemeinderates, liegt im Rahmen des Ressortbudgets und der Finanzkompetenz des gesamten Gemeinderates.

## 4 KOMMISSIONEN

### 4.1 Art und Anzahl

§§ 99 GG

§ 26 <sup>1</sup> Der Gemeinderat der Gemeinde wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommissionen	Mitglieder	Ersatz
a) Geschäftsprüfungskommission	3	
b) Wahlbüro	3	2
c) Bau- und Planungskommission	5	
d) Werkkommission	5	
e) Umwelt- und Forstkommission	3	
f) Friedhofkommission	3*	

\* Kommission wird von Flumenthal geführt

<sup>2</sup> Soweit die Mitgliederzahl vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sie sich aus den bestehenden interkommunalen Reglementen, Vereinbarungen und Statuten.

<sup>3</sup> Für die Wahl haben die Parteien und Interessengruppen grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis im Gemeinderat das Vorschlagsrecht.

<sup>4</sup> Bei Bedarf können zeitlich begrenzt Spezialkommissionen vom Gemeinderat eingesetzt werden.

<sup>5</sup> Bei gemeindeübergreifenden Kommissionen und/oder Betrieben, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sind die Verantwortung des Ressortchefs in den einzelnen Gemeinden sowie die Verantwortung und die Kompetenzen des Kommissionspräsidenten im Aufgabenbeschrieb, als Anhang zur Dienst- und Gehaltsordnung, klar zu regeln (Anhang 5) und/oder die Delegation per Legislaturorganisation festzulegen.

### 4.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

§ 27 <sup>1</sup> Die Befugnisse und die Aufgaben der Kommissionen werden in separaten Aufgabenbeschrieben geregelt. (Anhang 5 DGO)

<sup>2</sup> Die Finanzkompetenz der einzelnen Kommissionen basiert auf den bewilligten Budget der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

<sup>3</sup> Die Vergabekompetenzen und -pflichten sind im Submissionsreglement der Gemeinde festgehalten.



## 5 BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE UND ANGESTELLTE

### 5.1 Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 28 <sup>1</sup> Beamter ist:

a) der Gemeindepräsident

<sup>2</sup> Angestellte sind:

a) das hauptamtliche Gemeindepersonal im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis;

b) das nebenamtliche Gemeindepersonal.

<sup>3</sup> Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

<sup>4</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

### 5.2 Gemeindepräsident

§ 29 <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident kann das Amt des Inventurbeamten nach § 172, Abs. 1 und 2 EG zum ZGB und § 4 Abs. 1 und 2 der Inventarisierungsverordnung an eine geeignete Person, welche nicht zwingend ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben muss, übertragen.

### 5.3 Befugnisse und Kompetenzen

§ 30 <sup>1</sup> Die Aufgaben des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals sind in den Aufgabenbeschrieben und Pflichtenheften (Anhang 5 DGO) geregelt.

## 6 FINANZHAUSHALT

### 6.1 Finanzplan

§ 138 GG

§31 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt ihn der Gemeindeversammlung bekannt.

### 6.2 Budget

§ 139 GG

§32 Das Budget der Kommissionen für das nächste Jahr, ist dem Gemeinderat jeweils bis am 31. Oktober zu unterbreiten und in der Regel bis am 31. Dezember der Gemeindeversammlung vorzulegen.

### **6.3 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

- § 33** Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. § 142 GG

### **6.4 Rechnungsprüfung**

- § 34** <sup>1</sup> Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- <sup>3</sup> Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

## **7 ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN**

### **7.1 Öffentlichrechtliche Verträge, Zweckverbände**

§ 164 ff GG

- § 35** Die Gemeinde hat die im Anhang 2 aufgelisteten Verträge abgeschlossen.
- Die Gemeinde ist Mitglied der ebenfalls im Anhang 2 aufgeführten Zweckverbände.

## **8 BESCHWERDERECHT**

- § 36** <sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. §§ 197 ff GG
- <sup>2</sup> Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§§ 206 ff GG

### **10.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

- § 37** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2002 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

## 10.2 Inkrafttreten

§ 38 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 01.01.2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hubersdorf beschlossen am 7. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident:



Gregor Schneiter

Die Gemeindeschreiberin:



Beatrice Schluep

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 13. Februar 2018